

Gemeinderatsdrucksache Nr. 70/2021

| | | | |
|----------------|------------|------------------|------------|
| Beratungsfolge | Datum | | |
| Gemeinderat | 14.09.2021 | Beschlussfassung | öffentlich |

Bestellung von Herrn Bürgermeister Wörner zum Eheschließungsstandesbeamten

Beschlussvorschlag:

Herr Bürgermeister Stefan Wörner wird mit Wirkung vom 01. Oktober 2021 zum Eheschließungsstandesbeamten der Stadt Pfullingen bestellt.



Martin Fink
stv. Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

| | | |
|------------------------------|-----------------------|--|
| GESAMTKOSTEN der Maßnahme | jährliche Folgekosten | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) |
| € | € | € |

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

| | |
|---|--|
| der Investitionsnummer | |
| der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto | |
| bzw. im Budget | |

mit einem Ansatz von XXX Euro veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind vorhanden
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

| | | | |
|--------|----------------------------|---|---------------|
| Betrag | Deckung über KST/KTR/SK | <input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg. | Erläuterungen |
| € | | | |

Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

| | | | | |
|--------------|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| | Jahr der Investition | Jahr der Investition + 1 | Jahr der Investition + 2 | Jahr der Investition + 3 |
| Abschreibung | | | | |
| Kalk. Zinsen | | | | |

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandesgesetzes Baden-Württemberg können Gemeinden u.a. ihre Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten für ihren Zuständigkeitsbereich bestellen. Die Bestellung von Eheschließungsstandesbeamten ist sachlich auf die Vornahme von Eheschließungen und die dabei möglichen Beurkundungen von Namenserkklärungen der Ehepartner sowie die Erstaussstellung von Eheurkunden und die Ausstellung von Bescheinigungen, die mit der Eheschließung in Zusammenhang stehen, beschränkt.

Die Stadt Pfullingen kann daher ihren Bürgermeister zum Eheschließungsbeamten in eigener Zuständigkeit bestellen. Zuständig ist hierfür der Gemeinderat.

Pfullingen, 25.08.2021

Barbara Grulke
Fachbereichsleitung